Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda
(Kostensatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.10.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhaltet:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt werden kann.
- Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderen freiwilligen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22, 23 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt (Anlage 1):
a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, Anhängerfahrzeuge und Sattelauflieger einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter entstanden sind,
c) Leistungen, die durch den Betrieb eines automatischen Notrufsystems bzw. durch den Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf

- durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder ein eCall über Drittanbieter-Dienst
- durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn ein technischer Fehlalarm oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt wurde,
d) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
e) Leistungen, die durch den Betrieb einer automatischen Brandmeldeanlage fehlerhaft ausgelöst werden, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
f) Einsätze in Folge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen oder in Folge einer ungeprüften Weiterleitung der Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage,
g) Stellung von Brandsicherheitswachen,
h) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden**.**
i) Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen. Verbrauchsmaterialien aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 4
Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

(1) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt (Anlage 2).

(2) Kostensatz i.S. des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wird insbesondere verlangt für:

1. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 22 SächsBRKG. Dazu gehören:

   a) Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (u.a. Brandschutznachweis),
   b) Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen,
   c) Abnahme, Inbetriebnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (u.a. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege, Freischaltelement).

2. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

3. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

4. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.

5. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt (u.a. Überprüfung von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben).

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des tatsächlich in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstigen Aufwendungen berechnet. § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO sowie das Kostenverzeichnis gem. Anlage zu dieser Satzung bilden die Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes für eingesetztes Personal und Fahrzeuge.
Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 5 SächsFwVO benannt sind, erfolgt eine separate Kalkulation und Auflistung von Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Stadt Hoyerswerda kommt der § 2 b Umsatzsteuergesetz zur Anwendung. Damit unterliegen die Kosten, welche durch einen Einsatz nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 4 dieser Satzung entstehen der Umsatzsteuer (aktuell 19 %).

(3) Der Ausweis der Kosten zu dieser Satzung erfolgt

a) gemäß Anlage 1 für Einsätze nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung als Nettokosten und
b) gemäß Anlage 2 für Einsätze nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 4 dieser Satzung als Bruttokosten ausgewiesen.

(4) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau.

(5) Der Einsatz für Personal und Fahrzeuge der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

(6) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmen die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda und die Feuerwehrdienstvorschriften.

(7) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. der Dauer, Art und Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den eingesetzten Fahrzeugen,
3. Kosten für verbrauchtes Material und
4. sonstige Kosten gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, ggf. Entsorgungskosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Materialkosten aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Widerbeschaffung berechnet.

(9) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.

(10) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Ersatzbeschaffungen aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Widerbeschaffung berechnet.

(11) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werkfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

(12) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis gem. Anlage erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können bei Leistungen nach § 23 SächsBRKG gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.

(13) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet**.**

(2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen;
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dazu zählen auch Halter eines Tieres, das geborgen oder gerettet werden musste oder
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG ist entsprechend § 17 SächFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Kostensatzung vom 20.01.2024 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.10.2026

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage 1

Kostenverzeichnis für Einsätze nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 3 der Kostensatzung Feuerwehr

1. Personalkosten	**EUR/Min.**
Gesamtgebühr hauptamtliches Personal	0,91
Gesamtgebühr ehrenamtliches Personal	0,55

2. Feuerwehrfahrzeuge nach SächsFwVo, Anlage 5

Kommandowagen (KdoW)	0,88
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	2,09
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	5,62
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,81
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	1,86
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	1,73
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	2,19
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10, analog LF 8)	3,40
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	3,58
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20-KatS)	5,02
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20, analog LF 16)	5,77
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	6,63
Tanklöschfahrzeug 2.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 2000)	4,62
Tanklöschfahrzeug 3.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 3000, analog TLF 16 45 W)	4,63
Tanklöschfahrzeug 4.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 4000)	5,63
Rüstwagen (RW)	7,23
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	6,86
Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1)	2,22
Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	3,98
Drehleiter Automatik mit Korb 18 m (DLA (K) 18)	9,51
Drehleiter Automatik mit Korb 23 m (DLA (K) 23, analog DLA (K) 39)	11,31
Hubarbeitsbühne (HAB)	15,29
Wechselladerfahrzeug (WLF 18/5900)	3,00
Wechselladerfahrzeug (WLF 26/6900)	3,18

3. Feuerwehrfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

Anhänger	0,10
Rettungsboot mit Trailer (RTB)	1,79
Transporter	0,87
Multicar	1,06

4. Prüfen und Reinigen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr

	EUR/Stck.
Reinigung / Desinfektion / Prüfung Lungenautomat	19,47
Reinigung / Desinfektion / Prüfung Atemschutzmaske	19,47
Reinigung / Desinfektion / Prüfung Pressluftatmer	31,28
Reinigung / Desinfektion Chemikalienschutzanzug	37,18

Reinigung / Desinfektion v. Flüssigkeits- und Kontaminationsschutzanzügen	25,37
Füllen von Druckluftflaschen 200 bar	7,66
Füllen von Druckluftflaschen 300 bar	7,66
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckluftschlauches A /B	16,44
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckluftschlauches C / D	16,44
Reparatur eines Druckluftschlauches A / B zzgl. Ersatzteile (vgl. Punkt 6)	18,81
Reparatur eines Druckluftschlauches C / D zzgl. Ersatzteile (vgl. Punkt 6)	18,81
Reinigung, Druckprobe Saugschlauch	18,81
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Überjacke oder –hose	10,95
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Einsatzjacke- oder –hose	10,95
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Schnittschutzjacke oder –hose	10,95
Reinigung, Trocknung Kleinteile	7,41
Reinigung, Prüfung asbestverunreinigter Bekleidung	10,95
Reinigung Helme Dräger	21,58
Reinigung MSA Helme	21,58

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

6. Ersatzteile

Ersatzbefüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Anlage 2

Kostenverzeichnis für umsatzsteuerpflichtige Einsätze nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 4 der Kostensatzung Feuerwehr

1. Personalkosten	**EUR/Min. inkl. USt**
Gesamtgebühr hauptamtliches Personal	1,08
Gesamtgebühr ehrenamtliches Personal	0,65

2. Feuerwehrfahrzeuge nach SächsFwVo, Anlage 5

Kommandowagen (KdoW)	1,05
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	2,49
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	6,69
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,12
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,15
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	2,21
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	2,06
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	2,61
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10, analog LF 8)	4,05
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	4,26
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20-KatS)	5,97
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20, analog LF 16)	6,87
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	7,89
Tanklöschfahrzeug 2.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 2000)	5,50
Tanklöschfahrzeug 3.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 3000, analog TLF 16/45 W)	5,51
Tanklöschfahrzeug 4.000 Liter Löschwasservorrat (TLF 4000, analog GTLF)	6,70
Rüstwagen (RW)	8,60
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	8,16
Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1)	2,64
Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	4,74
Drehleiter Automatik mit Korb 18 m (DLA (K) 18)	11,32
Drehleiter Automatik mit Korb 23 m (DLA (K) 23, analog DLA (K) 39)	13,46
Hubarbeitsbühne (HAB)	18,20
Wechselladerfahrzeug (WLF 18/5900)	3,57
Wechselladerfahrzeug (WLF 26/6900)	3,78

3. Feuerwehrfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

Anhänger	0,12
Rettungsboot mit Trailer (RTB)	2,13
Transporter	1,04
Multicar	1,26

4. Prüfen und Reinigen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr

EUR/Stck. inkl. USt.

Reinigung / Desinfektion / Prüfung Lungenautomat	23,17
Reinigung / Desinfektion / Prüfung Atemschutzmaske	23,17
Reinigung / Desinfektion / Prüfung Pressluftatmer	37,22
Reinigung / Desinfektion Chemikalienschutzanzug	44,24
Reinigung / Desinfektion v. Flüssigkeits- und Kontaminationsschutzanzügen	30,19
Füllen von Druckluftflaschen 200 bar	9,11
Füllen von Druckluftflaschen 300 bar	9,11
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckluftschlauches A /B	19,57
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckluftschlauches C / D	19,57
Reparatur eines Druckluftschlauches A / B zzgl. Ersatzteile (vgl. Punkt 6)	22,39
Reparatur eines Druckluftschlauches C / D zzgl. Ersatzteile (vgl. Punkt 6)	22,39
Reinigung, Druckprobe Saugschlauch	22,39
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Überjacke oder –hose	13,03
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Einsatzjacke- oder –hose	13,03
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Schnittschutzjacke oder –hose	13,03
Reinigung, Trocknung Kleinteile	8,82
Reinigung, Prüfung asbestverunreinigter Bekleidung	13,03
Reinigung Helme Dräger	25,68
Reinigung MSA Helme	25,68

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

6. Ersatzteile

Ersatzbefüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Kostensätze Feuerwehrfahrzeuge nach Anlage 5 SächsFwVO

Typ	Bezeichnung	Stundensatz	Minutensatz	inklusive Ust.	
KdoW	Komandowagen	52,80 €	0,88 €	1,05 €	
ELW 1	Einsatzleitwagen 1	125,40 €	2,09 €	2,49 €	
ELW 2	Einsatzleitwagen 2	337,20 €	5,62 €	6,69 €	
MTW	Mannschaftstransportwagen	56,40 €	0,94 €	1,12 €	
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	108,60 €	1,81 €	2,15 €	
KLF	Kleinlöschfahrzeug	111,60 €	1,86 €	2,21 €	
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	103,80 €	1,73 €	2,06 €	
MLF	Mittleres Löschfahrzeug	131,40 €	2,19 €	2,61 €	
LF 10	Löschgruppenfahrzeug 10	204,00 €	3,40 €	4,05 €	analog LF 8
HLF 10	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	214,80 €	3,58 €	4,26 €	
LF 20-KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	301,20 €	5,02 €	5,97 €	
LF 20	Löschgruppenfahrzeug 20	346,20 €	5,77 €	6,87 €	analog LF 16
HLF 20	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	397,80 €	6,63 €	7,89 €	
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug 2.000 Liter Löschwasservorrat	277,20 €	4,62 €	5,50 €	
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3.000 Liter Löschwasservorrat	277,80 €	4,63 €	5,51 €	analog TLF 16 45W (Tanklöschfahrzeug Wald)
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug 4.000 Liter Löschwasservorrat	337,80 €	5,63 €	6,70 €	
RW	Rüstwagen	433,80 €	7,23 €	8,60 €	
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut	411,60 €	6,86 €	8,16 €	
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1	133,20 €	2,22 €	2,64 €	
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2	238,80 €	3,98 €	4,74 €	
DLA (K) 18	Drehleiter Automatik (mit Korb) 18m	570,60 €	9,51 €	11,32 €	
DLA (K) 23	Drehleiter Automatik (mit Korb) 23m	678,60 €	11,31 €	13,46 €	analog DLK 39
HAB	Hubarbeitsbühne (Teleskobmastfahrzeug)	917,40 €	15,29 €	18,20 €	
WLF 18/5900	Wechselladerfahrzeug	180,00 €	3,00 €	3,57 €	
WLF26/6900	Wechselladerfahrzeug	190,80 €	3,18 €	3,78 €	